

# **Benutzungsordnung für das Internat für Berufsschüler in Sömmerda**

**vom 23. August 1999**

Gemäß § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 erläßt der Landkreis Sömmerda folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für das Internat für Berufsschüler Sömmerda.

## **§ 2**

### **Aufnahme in das Internat**

- (1) Die Aufnahme in das Internat erfolgt auf Grund eines persönlichen Antrages oder auf Vorschlag der Schulleitung der Berufsschule.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel eine Mindestentfernung zwischen dem Hauptwohnsitz des Antragstellers und dem Internatsstandort von 50 km.  
In begründeten Fällen und bei Vorhandensein eines freien Internatsplatzes kann ein Internatsplatz bei Unterschreitung der Mindestentfernung zur Verfügung gestellt werden.  
Die Entscheidung darüber trifft der Internatsleiter im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Internatsplatz existiert nicht. Die Aufnahme in das Internat kann von der Internatsleitung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) In der Regel erfolgt die Aufnahme zu Beginn eines Ausbildungsturnusses und für die gesamte Dauer eines Unterrichtsblockes bzw. -abschnittes, sofern kein anderer Aufnahmezeitraum vereinbart wurde.
- (5) Die Aufnahme erfolgt bei gleichzeitiger Entrichtung der für den Aufnahmezeitraum fälligen Gebühren gemäß § 5 der Internatsgebührensatzung. Über Ausnahmen entscheidet die Internatsleitung.

## **§ 3**

### **Hausrecht, Hausordnung, Ausschluß**

- (1) Das Hausrecht übt der/die Internatsleiter/in, während seiner/ihrer Abwesenheit ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r, aus.
- (2) Die Internatsleitung erläßt im Einvernehmen mit dem Träger des Internates eine Hausordnung, die Rechte und Pflichten der Internatsnutzer regelt.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Hausordnung ist allen Internatsnutzern bei der Aufnahme in das Internat schriftlich bekanntzugeben. Die Hausordnung ist im Internatsgebäude außerdem öffentlich in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren auszuhängen.

- (4) Verstöße gegen die Hausordnung und sonstige verhaltensbedingte Störungen des Internatsbetriebes werden durch Abmahnung geahndet.  
Schwerwiegende Verstöße und Störungen bzw. wiederholte Verstöße können den Ausschluss aus dem Internat nach sich ziehen.
- (5) Abmahnungen werden durch den/die Internatsleiter/in ausgesprochen. Der Ausschluss aus dem Internat erfolgt im Einvernehmen zwischen Internatsleitung und Träger des Internates nach Anhörung des Betroffenen - bei Minderjährigen auch seiner Erziehungsberechtigten - und der Schulleitung der Berufsschule.  
Über einen Ausschluss aus dem Internat ist der jeweilige Ausbildungsbetrieb zu informieren.
- (6) Der Ausschluss aus dem Internat erfolgt auch, wenn für einen vollständigen Ausbildungsturnus die satzungsgemäßen Nutzungs- bzw. Verpflegungsgebühren vom Gebührenschuldner nicht entrichtet werden.

#### **§ 4**

##### **Haftung, Versicherung**

- (1) Der Träger des Internates haftet im Rahmen seiner gesetzlichen Pflicht für den Internatsnutzern entstandene Unfall- und Sachschäden, sofern er diese zu vertreten hat.
- (2) Im übrigen haften die Internatsnutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter für von Ihnen verursachte Schäden, die dem Träger des Internates entstehen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung des Landkreises Sömmerda für das Internat der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sömmerda“ vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.

Sömmerda, den 23. August 1999

Landratsamt Sömmerda

(Dohndorf)  
Landrat